

Supervision im Kinderschutz: Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung am Beispiel der Kindertagesstätte

Melanie Junk

Zusammenfassung: *Der Auftrag von Fachkräften in den Kindertagesstätten im Rahmen des Kinderschutzes ist im §8a Sozialgesetzbuch VIII sehr klar und eindeutig formuliert. Auf der Grundlage meiner eigenen Beratungs- und Supervisionspraxis werden in diesem Artikel die Aufgaben und Herausforderungen dargestellt, vor denen Erzieherinnen und Erzieher im Kontext Kinderschutz stehen. Ebenso wird der Frage nachgegangen, wie die Fachkräfte durch eine personenzentrierte Supervision dabei unterstützt werden können, mit den an sie gestellten Aufgaben reflexiver und selbstsicherer umzugehen. Es werden Konzepte dargestellt, die die Kindertageseinrichtungen unterstützen können, eine Kultur der reflexiven Kommunikation entstehen zu lassen, damit die Organisation zuverlässig, achtsam und lernend bleibt.*

Schlüsselworte: Supervision, Kindertagesstätte, Kinderschutz, Erzieherinnen und Erzieher

1. Grundlagen des Kinderschutzes

Unter dem Begriff Kinderschutz subsumiert sich eine Vielzahl rechtlicher Regelungen, psychologisches und pädagogisches Fachwissen sowie Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen sollen. Im Folgenden wird der Begriff des Kinderschutzes mit Fokus auf die Tätigkeit von Fachkräften in Kindertagesstätten näher gefasst, und es werden die daraus folgenden Aufgaben und Herausforderungen für die Fachkräfte der Kindertagesstätten beschrieben.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die ranghöchste innerstaatliche Rechtsquelle bildet in der Bundesrepublik Deutschland das Grundgesetz (GG) – die deutsche Verfassung. Diese gibt die Grundordnung des Staates, die Werte und politischen Strukturprinzipien vor.

Das wichtigste Recht der Eltern, nämlich das sogenannte Erziehungsrecht oder auch die Erziehungsverantwortung, ist in Art. 6 Abs. 2 GG geregelt. Bei genauer Betrachtung des Erziehungsrechts wird eine Besonderheit deutlich – es ist kein eigennütziges Recht, das allein im Interesse der Eltern besteht. Vielmehr ist es ein fremdnütziges Recht im Interesse der Kinder und dient vor allem deren Schutz. Deshalb korrespondiert das elterliche Erziehungsrecht mit einer Pflicht gegenüber dem Kind auf elterliche Verantwortung und Erziehung. So entsteht ein komplexes Ver-

hältnis von Eltern, Kind und Staat (vgl. Hundt, 2014, S. 35; vgl. Münder, 2008, S. 8-13).

Die staatliche Gemeinschaft hat nach Art. 6 Abs. 2 sicherzustellen, „dass sich die Wahrnehmung des Elternrechts am Kindeswohl ausrichte und dabei die Rechte des Kindes Beachtung finden. Ihr wird durch das Grundgesetz die Aufgabe zugewiesen, über die Betätigung des Elternrechts zu wachen und das Kind zu schützen“ (Hundt, 2014, S. 35).

Aus diesem Artikel ergibt sich das staatliche Wächteramt: Der Staat erhält die Verpflichtung und gleichzeitig auch die Möglichkeit zur Intervention bei einer Kindeswohlgefährdung in den Fällen, in denen Eltern ihrer Pflicht zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder nicht nachkommen oder aufgrund dessen, dass die Eltern nicht in der Lage sind, für das Wohl ihres Kindes zu sorgen.

Das staatliche Wächteramt wird durch die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII) konkretisiert. Normen über das elterliche Sorgerecht und dessen Schranken finden sich auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sowie im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). An dieser Stelle wird sich auf die Ausführungen des §8a SGB VIII beschränkt.

Der §8a SGB VIII wurde im Jahr 2005 durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) neu in die Systematik des SGB VIII eingeführt. Dieser §8a SGB VIII beschreibt sehr genau, auf welche Weise Fachkräfte bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und bei Trägern von Einrichtungen und Diensten (z. B. Kindertagesstätten) im Zuge der Wahrnehmung ihrer jeweils individuellen Aufgaben mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und bereits verdichteten Gefährdungseinschätzungen umzugehen haben.

1.2 Die Verfahrensschritte des §8a SGB VIII

1. Schritt: Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Gefährdungseinschätzung:

Bei dem Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher individuell geklärt und konkretisiert werden muss. So müssen die Fachkräfte der Kindertagesstätten nicht nur sensibel und aufmerksam sein für entsprechende Anzeichen, sondern in jedem Einzelfall auch qualifiziert abwägen, ob es sich bei dem jeweiligen Fall „nur“ um

ein wünschenswerterweise zu bearbeitendes Problem oder tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, der zwingend nachgegangen werden muss.

2. Schritt: Einbezug der Eltern bei der Gefährdungseinschätzung:

Dieser Schritt ist eine aus fachlicher Sicht notwendige und zugleich sehr anspruchsvolle gesetzliche Aufgabe. Die Fachkräfte müssen bei diesem Schritt zwei auf den ersten Blick widersprüchliche Aufgaben miteinander in Einklang bringen. Auf der einen Seite müssen sie den Verdacht – zum Beispiel den Verdacht der Partnerschaftsgewalt – bei den Eltern so ansprechen, dass sie im Anschluss die Situation besser einschätzen können. Auf der anderen Seite soll den Eltern die Angst vor einer weiteren Auseinandersetzung mit ihren Schwierigkeiten genommen und bei der Entwicklung von Lösungsstrategien, zum Beispiel der Inanspruchnahme von Beratung, geholfen werden.¹

3. Schritt: Auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken:

Kommen die Fachkräfte während der Gefährdungseinschätzung zu dem Schluss, dass das Wohl des Kindes tatsächlich gefährdet ist, so sind sie verpflichtet, zunächst im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, bevor sie das Jugendamt informieren.

4. Schritt: Information des Jugendamtes:

Gelingt es den Fachkräften in der Kindertagesstätte nicht, bei den Eltern auf die selbstständige Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken, oder ist die Gefahr für das Kind so akut, dass ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist, so sind die Fachkräfte gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, damit dieses die notwendigen Maßnahmen einleitet (vgl. Gerber, 2016).

2. Aufgaben und Herausforderungen für Fachkräfte im Kinderschutz

Eltern haben das Recht frei über Unterstützungsangebote und Betreuung zu entscheiden, zum Beispiel ob sie ihre Kinder in einer Kindertagesstätte anmelden oder ob und von wem sie Hilfe und Beratung annehmen.

Zu den Aufgaben der Fachkräfte in Kindertagesstätten gehört es dann unter anderem, die Eltern bei Bedarf im Rahmen von Elterngesprächen auf die Schwierigkeiten in der Entwicklung ihres Kindes hinzuweisen und diese zu motivieren, die unter Umständen notwendige Hilfe und Unterstützung in ihrem und im Interesse ihrer Kinder zu suchen. Sehen die Eltern diesen Bedarf je-

doch nicht oder entscheiden sich für einen anderen Weg, so steht ihnen dies grundsätzlich frei.

„Dieses, von Freiwilligkeit geprägte Verhältnis, verändert sich in dem Moment, in dem der Verdacht (gewichtige Anhaltspunkte) besteht, dass ein Kind gefährdet ist. An dieser Stelle sind die Fachkräfte verpflichtet, die Gefährdung – unter Beteiligung der Eltern – abzuklären, sowie gemeinsam mit den Eltern Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen (vgl. §8a Abs. 4 SGB VIII) [...] Insofern steht dem von Freiwilligkeit geprägten und durch die Eltern initiierten Kontakt zur Kita nun sowohl auf Seiten der Eltern als auch auf Seiten der Fachkräfte ein von Verbindlichkeit geprägter Kontext zum Schutz des Kindes gegenüber“ (Gerber, 2016).

Den Fachkräften in den Kindertagesstätten kommt ein eigenständiger Schutzauftrag und somit eine aktive Rolle im Rahmen des staatlichen Wächteramtes zu. Sie sind zu einer eigenen Gefährdungseinschätzung und den daraus folgenden, oben benannten Schritten verpflichtet (vgl. Hundt, 2014; Gerber, 2016). Aus diesem Zusammenspiel zwischen Freiwilligkeit auf Seiten der Eltern und Kinderschutz auf Seiten der Fachkräfte ergeben sich in der Thematik des Kinderschutzes unterschiedliche Dynamiken.

Viele Eltern, die mit dem Verdacht konfrontiert werden, ihrem Kind zu schaden, entwickeln Schuld- und Schamgefühle. Neben diesen negativen Gefühlen kann es jedoch auch sein, dass die Eltern mit Ängsten vor Eingriffen in ihre Autonomie und Selbstbestimmung reagieren. Dies kann wiederum zu einer natürlichen Abwehrreaktion führen. Es kann festgehalten werden, dass Reaktionen wie Leugnung, Flucht und Abwehr zu erwartende menschliche Reaktionen sind, mit denen die Fachkräfte sowohl rechnen als auch umgehen können müssen.

Gleichzeitig ist zu beobachten, dass bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung auf Seiten der Erzieherinnen und Erzieher ein großer Druck ausgelöst wird, der es mitunter schwierig macht, mit diesen elterlichen Reaktionen angemessen umzugehen. Auslöser für diesen Druck ist meist nicht nur die Sorge um das Kind, sondern auch der Druck, zum Schutz des Kindes tätig zu werden.

In der Praxis ist jedoch nicht nur der „Druck“ zu beobachten, der bei Erzieherinnen und Erziehern entsteht. Die verschiedenen Verfahrensschritte stellen die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen zusätzlich vor weitere Herausforderungen:

- Verfahrensschritte des §8a SGBVIII sind nicht klar: Die vier einzuhaltenden Schritte im Falle einer beobachteten Kindeswohlgefährdung sind in den Kindertageseinrich-

¹ Ist der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch ein Gespräch mit den Eltern in Frage gestellt, kann von der Verpflichtung zum Einbezug der Eltern in die Gefährdungseinschätzung abgesehen werden. Dies ist regelhaft bei Verdachtsmomenten auf sexuelle Gewalt der Fall. In solchen Fällen sind die Fachkräfte der Kindertagesstätten angehalten, direkt den Kontakt zum Jugendamt bzw. den Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt herzustellen.

tungen häufig nicht klar, was zu einer zusätzlichen Verunsicherung der Fachkräfte führt.

■ Unklarheit im Rollenhandeln:

Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen wissen nicht, was ihr fachlicher, institutioneller und gesetzlicher Auftrag in dieser Thematik ist. Der Blick auf das Wohl des Kindes gerät an dieser Stelle häufig aus dem Fokus.

■ Fachwissen zur Risikoabschätzung:

Eine Risikoabschätzung zur Kindeswohlgefährdung gehört nicht zu den alltäglichen Aufgaben einer Kindertagesstätte und kann daher eine besondere Herausforderung darstellen. Häufig werden Erzieherinnen und Erzieher in ihrer Ausbildung inhaltlich nicht im Themenkomplex Kindeswohlgefährdung geschult und darauf vorbereitet. Gleichzeitig müssen die Fachkräfte auch überlegen, welche Schritte zu einer Abwendung der Gefährdung notwendig und geeignet sind. Auch dieser Auftrag ist weder trivial noch einfach, sondern setzt an unterschiedlichen Stellen spezifische Kompetenzen voraus.

■ Kompetenz in der Gesprächsführung:

Eine aus fachlicher Sicht notwendige und zugleich sehr anspruchsvolle gesetzliche Vorgabe besteht in der Verpflichtung, Eltern bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen. Die Herausforderung in diesen Gesprächen besteht auf der einen Seite darin, den Verdacht mit den Eltern so zu besprechen, dass die Fachkräfte im Anschluss besser einschätzen können, ob die Sorge tatsächlich berechtigt ist. Auf der anderen Seite sollen die Fachkräfte mit den Eltern gemeinsam Lösungsstrategien entwickeln. Es wird in der Praxis deutlich, dass die Fachkräfte selten ausreichend ausgebildet sind, um diese Gespräche kompetent und angstfrei vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Dynamik bewältigen zu können.

■ Konfliktfähigkeit:

Die Aufgabe, die Eltern in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, erfordert von den Fachkräften auch, die Eltern mit ihren Verdachtsmomenten zu konfrontieren. Dies bedeutet, dass die Fachkräfte in der Lage sein müssen, ein Konfliktgespräch zu führen (Kompetenz in der Gesprächsführung). Gleichzeitig müssen die Fachkräfte eine eigene, innere Haltung zum Thema entwickelt und reflektiert haben, um im diesem Spannungsfeld agieren zu können.

■ Fehlertoleranz der Organisation:

Wie aus den vorliegenden Ausführungen deutlich wird, stehen die Fachkräfte der Kindertagesstätten grundsätzlich und besonders im Kinderschutz vor vielfältigen Herausforderungen, die ein hohes Maß an Kompetenz und Selbstreflexivität voraussetzen. Um mit diesen Herausforderungen und auch dem Druck sicher umgehen zu können, brauchen die Fachkräfte ein Gefühl der Sicherheit und des Angenommen-Seins in der eigenen Institution. Hier sollte es selbstverständlich sein, dass eigene Unsicherheiten und Sorgen angesprochen werden können ohne zu befürchten, als inkompetent dargestellt zu werden. Zudem müssen Zeiträume bereitstehen, die einen sol-

chen Austausch ermöglichen. In der Praxis ist zu beobachten, dass auch hier viele unterschiedliche Konzepte bestehen.

3. Konzepte der personenzentrierten Supervision im Kinderschutz

Die weiteren Ausführungen zu Konzepten der personenzentrierten Supervision orientieren sich an der Supervisions-Definition der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv).

„Supervision ist ein wissenschaftlich fundiertes, praxisorientiertes und ethisch gebundenes Konzept für personen- und organisationsgebundene Beratung in der Arbeitswelt. Sie ist eine wirksame Beratungsform in Situationen hoher Komplexität, Differenziertheit und dynamischer Veränderungen. In der Supervision werden Fragen, Problemfelder, Konflikte und Fallbeispiele aus dem beruflichen Alltag thematisiert. Dabei wird die berufliche Rolle und das konkrete Handeln der Supervisand/innen in Beziehung gesetzt zu den Aufgabenstellungen und Strukturen der Organisation und zu der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen mit Kund/innen und Klient/innen. Supervision fördert in gemeinsamer Suchbewegung die berufliche Entwicklung und das Lernen von Berufspersonen, Gruppen, Teams, Projekten und Organisationen. Gelegentlich unterstützt Supervision Entscheidungsfindungsprozesse. Supervision ist als Profession gebunden an gesellschaftliche Verantwortung für Bildung, Gesundheit, Grundrechte, Demokratie, Gerechtigkeit, Frieden und nachhaltige Entwicklung. Sie ist einer Ethik verpflichtet, die diesen Werten entspricht“ (DGSv, 2012).

Es wird deutlich, dass Supervision berufliche Zusammenhänge in den Mittelpunkt stellt und somit einen Rahmen für die Reflexion dieser Zusammenhänge bildet. Ziele von Supervision sind die Erweiterung der Wahrnehmungs- und Deutungsmöglichkeiten, ein vertieftes Verstehen von Erfahrungen, Ereignissen und Handlungen in ihren vielfältigen Bezügen und Wechselwirkungen, die Erhöhung der persönlichen, sozialen und professionellen Kompetenzen insbesondere zur Problemlösung in kritischen Situationen und selbstbewusstes, kompetentes Handeln (vgl. DGSv, 2012; DGSv.de, 2016).

3.1 Personenzentrierte Supervision

Die theoretische Grundlage und damit den Rahmen für die personenzentrierte Supervision bildet das Menschenbild und Therapiekonzept von Carl Rogers.

Rogers geht in seiner Theorie der Entwicklung der Persönlichkeit davon aus, dass der Mensch eine Tendenz hat, die ihm innewohnenden Möglichkeiten zu entfalten. Diese Tendenz wird als

Aktualisierungstendenz beschrieben und beinhaltet die Grundannahme, dass jeder Mensch ein natürliches Interesse an Weiterentwicklung und Wachstum hat.

Dies ist in der personenzentrierten Supervision eine wichtige Grundannahme, denn gerade diese Einstellung gibt der Supervisorin die Möglichkeit, sich zu verändern und zu wachsen (vgl. Schlechtriemen & Wulf, 1996; Rogers, 2009).

Ebenso nehmen die von Rogers benannten Therapeutenvariablen einen großen Stellenwert in der personenzentrierten Supervision ein.

- **Einführendes/ empathisches Verstehen:**
Hier geht es darum, in die Wahrnehmungswelt des Gegenübers einzutauchen und auf diese Weise die Gedanken, Gefühle und das Erleben zu verstehen. In diesem Zustand geht es nicht darum zu interpretieren oder gar zu urteilen. Schlechtriemen und Wulf bezeichnen das Verstehen als den Königsweg der personenzentrierten Supervision. Es geht um das einfühlsame Verstehen der/des Supervisorinnen/Supervisoranden und deren inneren und äußeren Bezugssystemen.
- **Akzeptanz und Wertschätzung:**
Bei diesem Punkt geht es darum, die/den Supervisorin/Supervisoranden bedingungslos zu akzeptieren und wertzuschätzen. Dies bedeutet, keinerlei Wertungen und Urteile über die Person abzugeben. Dieses bedingungslos Annehmen schafft in der Beziehung zwischen Supervisorin/Supervisor und Supervisorandin/Supervisorand Sicherheit und fördert damit eine vertrauensvolle Beziehung.
- **Kongruenz/ Echtheit:**
Kongruenz wird im Personenzentrierten Ansatz als eine Übereinstimmung von innerem Erleben und äußerem Verhalten beschrieben. Diese Grundhaltung ist Voraussetzung, „damit eine ehrliche und vertrauensvolle Beziehung entstehen kann“ (Schlechtriemen & Wulf, 1996).

Im Prozess der Supervision ist es erforderlich, dass sich die Supervisorin/der Supervisor immer wieder mit ihren eigenen Reaktionen und Gefühlen auseinandersetzt und diese, soweit sie für die Supervisorin/der Supervisor als hilfreich erachtet werden, auch in den Prozess einbringt (vgl. Schlechtriemen & Wulf, 1996).

3.2 Überlegungen zu einem Konzept personenzentrierter Supervision im Kinderschutz am Beispiel der Kindertagesstätte

Wie deutlich wurde, bewegen sich die Fachkräfte in den Kindertagesstätten in einem Spannungsfeld, das unterschiedliche Kompetenzen von den Fachkräften erfordert. Supervision kann an dieser Stelle einen Raum der Reflexion schaffen und dazu beitragen, die Fach- und Handlungskompetenz der Fachkräfte zu erhöhen.

3.2.1 Fall- und/oder Teamsupervision?

In den meisten Kindertagesstätten gibt es keine regelmäßigen Fälle von Kindeswohlgefährdung. Zumindest wird dies von den Fachkräften so beschrieben und äußert sich in Sätzen wie dem folgenden Beispiel: „Ich arbeite jetzt seit 40 Jahren in dieser Einrichtung, ich habe noch nie eine Kindeswohlgefährdung beobachtet.“ Im Besprechen der Erfahrungen derselben Fachkräfte wird meist deutlich, dass es häufig Beobachtungen gibt, die Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung nahelegen, jedoch von den Fachkräften nicht als solche eingeschätzt werden. Die Gründe für diese „Fehleinschätzungen“ sind sehr unterschiedlich und können an dieser Stelle nicht differenziert betrachtet werden.

Für die Praxis bedeutet dies, dass häufig keine Routinen im Alltagshandeln mit dem Blick auf Kindeswohlgefährdung gegeben sind. An dieser Stelle kann *Teamsupervision* einen guten Beitrag leisten, diese Prozesse zu entwickeln und sensibel mit den Fachkräften zu erarbeiten, was es ihnen schwer macht, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und auch ganz konkret die nächsten Schritte in die Wege zu leiten. Ebenso können konkrete Arbeits- und Kommunikationsprozesse betrachtet werden, die mit dem Thema Kinderschutz verbunden sind. So könnte etwa an diesen Fragen gearbeitet werden: Wie ist das Thema Kinderschutz in unserer Einrichtung etabliert? Wie sicher fühlen wir uns bei der Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung? Wie gehen wir konkret in unserer Einrichtung vor, wenn wir Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung haben? Was ist meine Rolle / mein gesetzlicher Auftrag? Welche Rolle und welche Aufgabe übernimmt die Leitung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Gleichzeitig kann, sollte die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nicht ausreichend sein, *Fallsupervision* zu einem konkreten Einzelfall zielführend sein. Im Rahmen der Supervision können auf den Fall zugeschnittene Schritte erarbeitet und die Rollen für den jeweiligen Prozess geklärt werden. Gegebenenfalls kann auch eine Vorbereitung der nächsten Schritte erfolgen, zum Beispiel ein schwieriges Elterngespräch. Die Fallsupervision sollte den einzelnen Fachkräften ebenso die Möglichkeit bieten, ihren eigenen Handlungsdruck zu reflektieren und diesen im besten Falle durch die Reflektion und das Herausarbeiten der eigenen Aufgaben und deren Grenzen sowie der Vorbereitung weiterer Arbeitsschritte abzubauen.

Wichtig ist es, im Auftragsklärungsgespräch gemeinsam mit der Leitung und den Fachkräften zu erörtern, dass sowohl Fall- als auch Teamsupervision in diesen Prozessen zielführend sein kann. Wenn es keine regelhaften Einzelfälle in der Kindertagesstätte gibt, sollte überlegt werden, ob eine Kombination aus Fall- und Teamsupervision Sinn macht.

3.2.2 Kompetenzen der Supervisorin

Das originär beraterische Fachwissen der Supervisorinnen ermöglicht es in diesen Prozessen beispielsweise auch, auf die Gestaltung von Elterngesprächen einzugehen. Hier kann einerseits geklärt werden, wo die Herausforderungen für die Fachkräfte bestehen, ein solches Gespräch zu führen. Darüber hinaus kann gemeinsam erarbeitet werden, welche Befürchtungen bei den Fachkräften bezüglich der Umsetzung eines solchen Gespräches bestehen, und gleichzeitig können auch kleinere fachliche Inputs zum Thema „Schwierige Gespräche“ gegeben werden.

In den Ausführungen wird deutlich, dass spezielle Dynamiken sowie das Rollen- und Aufgabenverständnis im Zusammenhang mit dem §8a SGB VIII in den Kindertagesstätten teilweise nur rudimentär ausgebildet sind. Daher sind ein spezifisches Fachwissen zum gesetzlichen Auftrag der Fachkräfte in den Kindertagesstätten wie auch ein Fachwissen zum Thema Risiko- und Gefährdungseinschätzung für die Supervisorin/den Supervisor sicherlich von Vorteil. Dieses spezifische Fachwissen geht häufig einher mit einer ausgeprägten Feldkompetenz in diesem Bereich. An dieser Stelle ist es für die Supervisorin/den Supervisor wichtig, klar in ihrer/seiner Rolle als Supervisorin/Supervisor zu bleiben und damit den Blick von außen in das Geschehen einzubringen.

4. Fazit und Ausblick

Ausgehend von den vorherigen Ausführungen kann festgehalten werden, dass Supervision einen zentralen Stellenwert im Kinderschutz in der Kindertagesstätte einnehmen sollte. Sie bietet den Fachkräften der Kindertagesstätten, zusätzlich und weit umfassender als die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die Möglichkeit, sich in einem geschützten Rahmen intensiv mit den unterschiedlichen Dynamiken und dem Fallverstehen, aber auch mit ganz zentralen für die Organisation wichtigen Themen auseinanderzusetzen. Es bleibt zu hoffen, dass die finanzielle Ausstattung der Kindertagesstätten die Möglichkeit bereithält, sich in einem solchen Setting eine Supervision leisten zu können. Wenn die Kindertagesstätten sich die Zeit nehmen, sich mit diesem Thema vertieft und in einem speziellen Rahmen auseinanderzusetzen, kann Supervision hier einen großen Beitrag zum Qualitätsmanagement leisten. Personzentrierte Supervision gibt den Fachkräften in den Einrichtungen die Möglichkeit, sich selbst besser zu verstehen und sich selbstkritischer zu hinterfragen. Es kann daher festgehalten werden, dass die Organisation mit solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuverlässig arbeitet, achtsam ist im Umgang mit Kindern, Eltern aber auch den Fachkräften und ein Interesse am lebenslangen Lernen erhält.

Meine fachliche Überzeugung ist es, dass der Personzentrierte Ansatz für Supervisionen im Kinderschutz sehr wertvoll ist. Durch

das Erleben der Grundvariablen „Empathisches Verstehen“, „Akzeptanz“ und „Kongruenz“ lernen die Supervisorinnen und Supervisorinnen diese und geben sie somit auch an ihre Klientinnen und Klienten weiter. In Kombination mit der Haltung, dass jedem Menschen ein natürliches Interesse an Weiterentwicklung und Wachstum innewohnt, kann sich auch die Grundhaltung der Supervisorinnen/Supervisorinnen verändern und in die Arbeit mit ihren Klientinnen/Klienten einfließen. Somit kann die Kommunikation und Haltung in der fachlichen Beziehung gestaltet werden. „Nicht Empörung ist die Leitidee von Kinderschutz, sondern Interesse und soziale Begegnung“ (Kinderschutzzentrum, 2009). In diesem Sinne leistet personzentrierte Supervision einen Beitrag dazu, dass sich Fachkräfte in Kindertagesstätten und ihre Klientinnen/Klienten begegnen und gemeinsam für das Wohl des Kindes tätig werden.

Literatur

- Bundesgesetzblatt. (1949). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
- DGSv. (2012). *Supervision ein Beitrag zur Qualifizierung beruflicher Arbeit*. Köln: Deutsche Gesellschaft für Supervision.
- DGSv. (17. April 2016). DGSv.de. Von www.dgsv.de: http://www.dgsv.de/wp-content/uploads/2012/01/standards_fuer_die_qualifizierung_zum_zur_supervisorin_2012.pdf abgerufen
- Gerber, C. (20. Januar 2016). *Kinderschutz in der Kita*. Von ErzieherIn.de: <http://www.erzieherin.de/kinderschutz-in-der-kita.html> abgerufen
- Hundt, M. (2014). *Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden. Rechtliche Grundlagen für die Praxis*. Köln.
- Kinderschutzzentrum, B. (2009). *Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen*. Berlin: Kinderschutzzentrum Berlin.
- Münder, J. (2008). Kindeswohl als Balance von Eltern- und Kinderrechten. In S. I.-K. (Hrsg.), *Kinderschutz – Kinderrechte – Beteiligung*. München.
- Münder, J., & u.a. (2016). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim und München.
- Rappe-Giesecke, K. (2009). *Supervision für Gruppen und Teams*. Heidelberg: Springer.
- Rogers, C. R. (2009). *Eine Theorie der Psychotherapie*. München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.
- Rogers, C. R. (2009). *Entwicklung der Persönlichkeit. Psychotherapie aus der Sicht eines Psychotherapeuten*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schlechtriemen, M., & Wulf, C. (1996). Überlegungen zu einem personzentrierten Supervisionskonzept. *GwG-Zeitschrift 27. Jahrgang, Heft 104*, S. 38 ff



Melanie Junk, Erzieherin, Dipl.-Sozialpädagogin, Personzentrierte Beraterin (GwG), Supervisorin (DGSv), Fachstelle Kinderschutz beim Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

Kontakt:
mail@melaniejunk.de
www.melaniejunk.de